



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dr. T

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Remmers, Robra und Meyer,
Seumestraße 1, 39104 Magdeburg

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Beklagten,

wegen

Grenzfeststellung (Wiederaufnahme des Verfahrens)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer – auf die mündliche Verhandlung vom 26.08.2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Zieger als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 200,- Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine Grenzlängenänderung durch den Rechtsvorgänger des Beklagten und begehrt die Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich der diesbezüglich ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen.

Auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft W führte das Katasteramt Haldensleben, dessen Rechtsnachfolger der Beklagte ist, am 24.06.2003 den Grenztermin zur Liegenschaftsvermessung für die Grenzfeststellung und Abmarkung der Flurstücke 257/77 und 120/81 der Flur 3 in der Gemarkung S durch. Dabei wurde die Flurstücksgrenze zum benachbarten Grundstück des Klägers Flur 3, Flurstück 120/81 festgestellt und abgemarkt.

Gegen die Bekanntgabe der Grenzfeststellung und Abmarkung durch das Katasteramt Haldensleben vom 30.06.2003 sowie dessen Widerspruchsbescheid vom 17.09.2003 erhob der Kläger eine Anfechtungsklage, die mit Urteil des erkennenden Gerichts zum Az.: 5 A 1075/03 MD vom 23.02.2004 abgewiesen wurde.

Gegen dieses Urteil stellte der Kläger, vertreten durch seinen damaligen Prozessbevollmächtigten einen Antrag auf Zulassung der Berufung, der mit Schreiben vom 26.04.2004 im Einzelnen begründet wurde. Insoweit nimmt das Gericht Bezug auf die Begründungsschrift, Bl. 112 ff. der Gerichtsakte zum Verfahren 5 A 1075/03 MD und 2 L 69/06 (OVG).

Mit Beschluss vom 21.02.2006 lehnte das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt den Antrag auf Zulassung der Berufung ab. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Beschluss Bezug genommen.

Am 27.02.2007 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er die Wiederaufnahme der vorangegangenen Gerichtsverfahren begehrt. Zur Begründung führt er im Wesentlichen Folgendes aus: Bei der Vermessung im Jahre 2003 sei der Messpunkt 1636 (vgl. Fortführungsriss vom 24.06.2003, Bl. 2 Beiakte A) falsch festgelegt worden. Diese fehlerhafte Grenzlängenänderung durch den Beklagten sei erst durch die vom Vermessungsingenieur Gründer im Oktober 2006 durchgeführte Gebäudeeinmessung beweislich festgestellt worden. Bereits mit Schreiben vom 22.04.2004 habe der von ihm, dem Kläger, beauftragte Vermessungsingenieur W darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des Grenzpunktes 1636 bei der Vermessung im Mai 2003 anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich gewesen sei. Nachdem nunmehr festgestellt worden sei, dass die Beklagte in der Liegenschaftskarte rechtswidrig radiert habe und sich auf Befragen von Vermessungsingenieuren ergeben habe, dass der Beklagte in dem der Messung aus dem Jahre 2003 zugrunde gelegten Aufriss C 54 die Längenangabe von 15,60 m, obwohl sie nicht doppelt unterstrichen gewesen sei, als Endmaß der Messlinie und nicht nur als Grenzlinie zwischen zwei Grenzpunkten (vgl. Kopie des Fortführungsrisses Anl. 1 des Sitzungsprotokolls) gewertet habe, könnte die alte Messung aus dem Jahre 2003 keinen Bestand mehr haben. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird insbesondere auf den Schriftsatz der Klägerseite vom 22.08.2008 Bezug genommen.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

das Verfahren des Verwaltungsgerichts Magdeburg 5 A 1075/03 MD, entschieden durch Urteil vom 23.02.2004 und das Verfahren 2 L 69/06 (OVG), entschieden durch Beschluss vom 23.02.2006, wiederaufzunehmen und nach Wiederaufnahme des Verfahrens den Bescheid des Katasteramtes Haldensleben vom 30.06.2003 in Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 17.09.2003 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Vorbringen des Klägers entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Verwaltungsvorgang des Beklagten sowie auf die Gerichtsakten Az.: 5 A 1075/03 MD und 2 L 69/06 Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet über die Klage durch den Einzelrichter, da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 VwGO vorliegen.

Die auf Wiederaufnahme des vor dem erkennenden Gericht unter dem Az. 5 A 1075/03 MD durch Urteil vom 23.02.2004 entschiedenen und durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.02.2006 zum Az.: 2 L 69/06 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens gerichtete Klage hat keinen Erfolg.

Nach § 153 Abs. 1 VwGO kann ein rechtskräftig beendetes Verfahren nach den Vorschriften der §§ 580 ff. ZPO wiederaufgenommen werden. Nach § 580 Nr. 7 b) ZPO findet die Restitutionsklage statt, wenn die Partei eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Dabei ist die Restitutionsklage aufgrund ihrer Hilfsnatur gemäß § 582 ZPO nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung, geltend zu machen.

Die Voraussetzungen für eine solche Restitutionsklage liegen nicht vor. Der Kläger kann seine Klage nicht mit Erfolg auf das Vorliegen der allein in Betracht kommenden Regelung des § 580 Nr. 7 b) ZPO stützen.

Denn bei den vom Kläger zur Klagebegründung vorgebrachten Gründen handelt es sich nicht um solche Urkunden im Sinne des § 580 Nr. 7 b) ZPO. Die Gutachten bzw. Stellungnahmen anderer Vermessungsingenieure (W vom 22.04.2004, G vom Oktober 2006 sowie Stellungnahme des Vermessungsbüros P vom 27.02.2004)

stellen keine Urkunden i.S.d. § 415 ZPO dar. Diese Auskünfte stellen allenfalls Äußerungen von Sachverständigen dar, aufgrund deren Aussagen Rückschlüsse auf die Richtigkeit der vom Kläger angegriffenen Entscheidungen gezogen werden könnten. Auf derartige Beweismittel ist § 580 Nr. 7 b) ZPO auch nicht analog anzuwenden (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 24. Aufl. Rn. 15 zu § 580).

Unabhängig von der inhaltlichen Ergiebigkeit der vorgelegten Unterlagen ist es darüber hinaus nicht ersichtlich, dass der Kläger diese Unterlagen nicht bereits im abgeschlossenen Gerichtsverfahren hätte beschaffen und vorlegen können (vgl. § 582 ZPO). Soweit es sich um die Stellungnahme des Vermessungsingenieurs W vom 22.04.2004 handelt, wurde diese dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb der Zulassungsbegründungsfrist mit Schriftsatz des damaligen Prozessbevollmächtigten vom 26.04.2004 sogar vorgelegt (vgl. Bl. 112 ff.[127] der Gerichtsakte 5 A 1075/03/2 L 69/06(OVG)). Diesen Schriftsatz hat das Oberverwaltungsgericht bei seiner Entscheidung über das Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung in seinem Beschluss vom 21.02.2006 auch berücksichtigt. Soweit der Kläger sich zur Begründung seiner Restitutionsklage darauf beruft, es habe sich inzwischen herausgestellt, dass der Beklagte in der Karte unzulässigerweise radiert habe, bezieht er sich auf einen anderen Sachverhalt, nämlich die Festlegung von Gebäudepunkten, der Gegenstand eines anderen Rechtsstreits (4 A 163/06 MD) war, Rückschlüsse auf das hier streitgegenständliche Restitutionsverlangen lassen sich daraus nicht schließen, so dass es eines Eingehens darauf, inwieweit diesbezüglich die formellen Voraussetzungen der §§ 580, 582 ZPO erfüllt sind, nicht bedarf.

Lediglich ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass die Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung dem Gericht gegenüber nachvollziehbar anhand des vorgelegten Kartenmaterials, insbesondere anhand der als Anlage 2 zum Protokoll genommenen Handzeichnung unter Berücksichtigung des Maßstabes dieser Zeichnung von 1 : 1.250 erklärt haben, dass es sich bei der dort im Bereich des Flurstücks 120/81 notierten Länge von 15,60 um die Gesamtlänge bis zur unteren gestrichelten Messachse und nicht nur um die Länge der Grenzlinie zwischen dem Flurstück 120/81 und 196/77 handelt.

Die auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Aufhebung des Bescheides des Katasteramtes Haldensleben vom 30.06.2003 in Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 17.09.2003 gerichtete Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Danach war der Streitwert unter Berücksichtigung der klägerischen Darlegungen zu dem damit verfolgten wirtschaftlichen Interesse 20 m² x 10,- €/m² auf 200,- Euro festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,

Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) überschritten ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache kraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Zieger



ausgefertigt:
(Meyer) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle